

Qualitätsstandards (Fußwege 1. und 2. Ordnung)

(Quelle: Richtlinien und Regelwerke; DIN-Normen)

Stand 13.06.2018

Kriterium	Qualitätsstandard	Fußwege 1. Ordnung.	Fußwege 2. Ordnung.
Wege- bzw. Linienführung	• umwegfreie, möglichst direkte Verbindungen	X	X
	• Netzschlüssigkeit unter Wahrung von Sichtbeziehungen	X	X
	• Möglichst durch verkehrsberuhigte Bereiche (Z 325 StVO, Z 242.1 StVO) Tempo 30-Zonen, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung	X	
	• Sichere Querungsanlagen im Zuge der Hauptverbindungen	X	X
Gehwegbreite	• Durchgängige Regelbreite von mind. 2,50 m	X	X
	• Breitenzuschläge im Umfeld von stark frequentierten Einkaufszentren/ Nahversorgern, Schulen, Senioreneinrichtungen, Haltestellen	X	X
Gemeinsame Führung mit Radverkehr	• Ausschluss der gemeinsamen Führung auf Hauptverbindungen des Radverkehrs	X	
	• Keine Führung Gehweg/Radfahrer frei	X	
	• Gem. Geh-/Radwege bei schwachem Fuß- bzw. Radverkehrsaufkommen, Gehwegbreiten >2,50 m		X
Hindernisse	• Keine Hindernisse im Lichtraumprofil (Sondernutzungen, Mülltonnen, abgestellte Fahrräder, Hecken)	X	X
Oberflächenbeschaffenheit	• stolperfreier Gehwegbelag	X	X
	• Allwettertauglichkeit (nutzbar zu jeder Jahreszeit und zu jeder Tageszeit)	X	
Gehwegparken	• Ausschluss des Gehwegparkens (Kfz)	X	
	• Ausschluss des Gehwegparkens (Kfz) (Gehwegbreite < 2,50 m)	X	X
	• Ausschluss von wild abgestellten Fahrrädern	X	
	• Ausschluss von wild abgestellten Fahrrädern (Gehwegbreite < 2,50 m)	X	X
Sicherheit	• hohes Maß an objektiver und sozialer Sicherheit	X	X
Beleuchtung	• Gleichmäßige lichtbandmäßige Ausleuchtung (Vermeidung von schwarzen Löchern und Blendwirkung)	möglichst durchgängig	wünschenswert